

## Absenzen

### Volksschulverordnung

#### § 28

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.

Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler abzumelden.

#### § 29

Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse. Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- f Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.

- Im Rahmen dieser Verordnung hat die Klassenlehrperson in der Sekundarschule Hatzenbühl Absenzenkompetenz bis und mit drei Tagen (Ausnahme Schnupperlehren: 1 Schulwoche).
- Fachlehrpersonen haben keinerlei Absenzenkompetenz.
- Längere Absenzen im Rahmen dieser Verordnung müssen von der Schulleitung bewilligt werden.

### Vorgehen an der Sekundarschule Nürensdorf

- Bei unvorhergesehenen Absenzen und Krankheit Telefonanruf ins Schulhaus ab 07.00 Uhr
- Am ersten Tag nach der Absenz die von den Eltern unterschriebene Absenzenmeldung von der Klassenlehrperson visieren lassen und anschliessend allen Fachlehrpersonen zeigen, bei denen der/die Schüler/-in gefehlt hat
- Gesuche für vorhersehbare Absenzen und Schnupperlehren müssen der Klassenlehrperson bzw. der Schulleitung rechtzeitig vorgelegt werden und nach allfälliger Genehmigung vor der Abwesenheit allen betroffenen Fachlehrpersonen gezeigt werden.
- Die Verantwortung für die Aufarbeitung des Schulstoffes liegt in jedem Fall bei den Schülern/-innen. Der zugeteilte Lerncoach und evtl. die Lehrperson unterstützen sie selbstverständlich.
- Arzt- und Zahnarztbesuche sollen ausserhalb des Unterrichts stattfinden.
- Absenzen, die nicht entschuldigt, nicht bewilligt oder nicht regelkonform erledigt wurden, gelten als unentschuldigt und werden im Zeugnis eingetragen.
- Alle entschuldigten Absenzen (Ausnahme berufswahlbedingte Absenzen) und allfällige Jokertage werden ebenfalls im Zeugnis eingetragen.
- Schulleitung und Klassenlehrpersonen müssen bei der Erteilung von Urlauben allergrösste Zurückhaltung üben. Gesuche mit Feriencharakter werden daher grundsätzlich abgelehnt.

### Eintrag der Absenzen in die Zeugnisformulare der Sekundarstufe

(§ 28 Volksschulgesetz; §§ 28 - 30 Volksschulverordnung; § 15 Zeugnisreglement)

Aufgrund des Beschlusses des Bildungsrates vom 7. Dezember 2009 werden auf der Sekundarstufe die Absenzen ab zwei Lektionen im Zeugnisformular eingetragen. Lehrbetriebe und Anschlusssschulen sollen durch die Zeugnisse nicht nur über die schulischen Leistungen informiert werden, sondern auch über die Zuverlässigkeit des Sekundarschülers oder der Sekundarschülerin. Dazu gehört auch die Aussage, ob während einer Beurteilungsperiode der Unterricht lückenlos besucht wurde oder wie oft eine Schülerin oder ein Schüler entschuldigt oder unentschuldigt abwesend war.

Die Absenzen von Schülerinnen und Schülern werden in Halbtagen erfasst und gemeinsam mit den Jokertagen in die Absenzenliste übertragen. Dabei wird zwischen entschuldigten und unentschuldig-

ten Absenzen unterschieden. Entschuldigte Absenzen sind:

- Das Fernbleiben vom Unterricht aufgrund von bewilligten Dispensationsgesuchen gemäss § 29 der Volksschulverordnung.
- Absenzen aus persönlichen Gründen wie Krankheit oder Unfall, die von den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern den Schulverantwortlichen schriftlich bestätigt werden.
- Jokertage

**Sind Absenzen nicht begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss (rechtzeitiges, schriftliches Gesuch an die Klassenlehrperson oder gegebenenfalls an die Schulleitung) den Schulverantwortlichen bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldig. Das Gleiche gilt für nicht bewilligte Dispensationen unabhängig ihres Grundes.**

Nicht als Absenz ins Zeugnis eingetragen werden berufswahlbedingte Absenzen wie Schnupperlehren, Bewerbungsgespräche, Aufnahmeprüfungen, etc.

Auch das Zuspätkommen zum Unterricht oder das Versäumen einzelner Lektionen werden nicht in die Absenzenliste eingetragen. Die versäumten Lektionen müssen nachgeholt werden. Das Fehlverhalten wird unter der ALS-Rubrik "Erscheint pünktlich und ordnungsgemäss zum Unterricht" vermerkt.